



KT-Drucks. Nr. 120/2015

Landratsamt Böblingen, Postfach 1640, 71006 Böblingen

Der Landrat

Dezernent

Alfred Schmid
Telefon 07031-663 1640
Telefax 07031-663 1269
a.schmid@lrabb.de

28.06.2015

**Stellungnahme zu dem Antrag
der Kreistagsfraktion der Freien Wähler
vom 24.06.2015]**

Bestellung einer/eines hauptamtlichen Behindertenbeauftragten

Antrag

Vgl. Anlage

Stellungnahme

Der Antrag der FWV-Fraktion bezieht sich auf die Kreistagsdrucksache Nr. 090/2015, favorisiert eine/n ehrenamtliche/n Behindertenbeauftragte/n für den Kreis Böblingen und fordert diesbezüglich weitere Bemühungen bis zur nächsten Sitzung am 30.9.2015 ein.

Bereits im Jahr 2012 hatte die Verwaltung vorgeschlagen, die seit Januar 2008 vom Dezernenten für Bildung und Soziales mit wahrgenommene Aufgabe des Behindertenbeauftragten in ein Ehrenamt zu überführen. Dieses scheiterte am 27.02.2012 an Zweifeln des Bildungs- und Sozialausschuss ob diese Aufgabe angesichts der erforderlichen Rechtskenntnisse im Ehrenamt adäquat wahrgenommen werden könne und dann doch einer hauptamtli-

chen Begleitung bedürfe. Deshalb wurde diese Thematik zur weiteren Beratung in den Ältestenrat verwiesen, welcher in seiner Sitzung am 03.05.2012 daran zweifelte ob für diese Aufgabe eine geeignete Person gefunden werden könne. Die Bitte des Landrats, geeignete Personen durch die Fraktionen vorzuschlagen und der parallel dazu durchgeführte Aufruf an die im Teilhabeausschuss vertretenen Organisationen und Mitglieder blieben ohne Erfolg.

Mit der jüngsten landesgesetzlichen Verpflichtung zur Bestellung kommunaler Behindertenbeauftragter hat sich das Anforderungsprofil eines Kreisbehindertenbeauftragten über den seinerzeit ausschließlich strukturellen Aufgabenbereich hinaus erweitert. Zum einen um die Aufgaben einer Ombudsstelle, d.h. die kreisweite Beratung von Menschen mit Behinderung in Einzelfällen. Zudem um die frühzeitige Beteiligung bei allen Vorhaben der 26 Gemeinden und des Landkreises, soweit die spezifischen Belange der Menschen mit Behinderung betroffen sind. Angesichts der quantitativ und qualitativ gestiegenen Anforderungen nochmal den Versuch zu unternehmen, die gesetzliche Verpflichtung ausschließlich in einem Ehrenamt auszufüllen und dafür eine geeignete Persönlichkeit zu finden, erscheint der Landkreisverwaltung nicht realistisch. Der AK Teilhabe des Landkreises und der Teilhabebeirat haben sich als Fachgremien mit der Thematik befasst und empfehlen mit großer Mehrheit die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtung im Hauptamt.

Der FWV-Antrag führt für die Ausgestaltung im Ehrenamt die größere Freiheit und Unabhängigkeit sowie die ausschließliche Verpflichtung für die behinderten Menschen an - im Vergleich zu einem Anstellungsverhältnis beim Landkreis. Diese Unabhängigkeit ist gesetzlich vorgeschrieben. Nr. 3.3 der Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums (vgl. Anlage zu KT-Drucksache Nr. 090/2015) stellt klar, dass der Landkreis über eine Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Behindertenbeauftragte hinaus die zur Aufgabenerfüllung erforderlichen Ressourcen und Mittel bereitstellen muss, also ergänzende hauptamtliche Strukturen. Die Beratung und persönliche Begleitung in Rechtsbehelfsverfahren erfordert auf jeden Fall rechtliche Vorkenntnisse und entsprechende Vorbildung. Die im Vergleich zur hauptamtlichen Ausgestaltung halbierte Kostenerstattung des Landes (36.000 Euro jährlich) wird für die erforderliche hauptamtliche Unterstützungsleistung aufgezehrt werden und perspektivisch nicht ausreichen.

Der FWV-Antrag anerkennt die bisherigen guten Beteiligungsstrukturen zur Wahrnehmung von Interessen wesentlich behinderter Menschen und zweifelt an zusätzlichen Beratungsinhalten, welche Behindertenbeauftragte künftig einbringen sollen. Mit unseren kreisweiten Beteiligungsstrukturen (AK Teilhabe und Teilhabebeirat) haben wir seit vielen Jahren vorbildliche Beteiligungsstrukturen, die unter der Moderation und Geschäftsführung der Landkreisverwaltung geschaffen wurden und tragfähig sind. Die Aufgaben im Inklusionsbereich sind - gesetzlich und praktisch motiviert - gestiegen, so dass zusätzliche professionelle Unterstützungen auch im Kontakt mit den Kommunen erforderlich sind.

Dem Fragezeichen im FWV-Antrag, ob das Land dauerhaft nach dem Konnexitätsprinzip Kosten erstattet und der Landkreis möglicherweise die volle Finanzierung einer hauptamtlichen Stelle zu tragen hätte, ist § 15 Abs. des Landes-Behindertengleichstellungsgesetzes mit der Verpflichtung zur Förderung der Bestellung von hauptamtlichen Behindertenbeauftragten in den Stadt- und Landkreisen entgegen zu halten. Nachdem die untergesetzliche

Verwaltungsvorschrift des Sozialministeriums im Jahr 2022 außer Kraft tritt, ist eher zu befürchten, dass eine Ehrenamtsstruktur mit der erforderlichen hauptamtlichen Unterstützung dann am Schluss alleine finanzieren müsste. Was das Land politisch erreichen will, das ist die im Gesetz verankerte Hauptamtlichenstruktur.

Die Landkreisverwaltung ist überzeugt davon, dass das vorgeschlagene Hauptamt mit der damit verbunden jährlichen Landesförderung von 72.000 Euro für den Kreis Böblingen die beste Lösung zur Umsetzung der landesgesetzlichen Verpflichtung ist. Diese baut auf der vorbildlichen Beteiligungsstruktur für behinderte Menschen im Kreis Böblingen auf, entspricht dem Wunsch dieser Gremien, ist nachhaltig tragfähig, geht kein Risiko ein für einen nicht kalkulierbaren Umfang einer ergänzenden hauptamtlichen Unterstützungsleistung, ist am Bedarf orientiert und die wirtschaftlichste Lösung. Deshalb schlagen wir Ihnen aus Überzeugung das im Beschlussantrag aufgezeigte Vorgehen vor.

Roland Bernhard